

STATUTEN

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Bibliotheksverein Illnau-Effretikon besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Illnau-Effretikon.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein betreibt aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Illnau-Effretikon je eine Bibliothek in Illnau und Effretikon. Der Verein richtet sich nach den Richtlinien von «Bibliosuisse» und den Leitsätzen der «Fachstelle der Bibliotheken des Kantons Zürich». Zweck des Vereins ist es, das Verständnis für gedruckte und digitale Medien zu fördern, insbesondere durch:

1. Bereitstellung von Büchern und anderen Medien für Erwachsene, Jugendliche und Kinder;
2. Unterstützung von Leseförderungsmaßnahmen;
3. Organisation von Veranstaltungen wie Lesungen, Vorträgen oder Workshops;
4. Erhalt und Pflege der beiden Bibliotheken, die allen Interessierten zugänglich sind als Ort der Bildung, des Lernens, aber auch der Unterhaltung und Begegnung;
5. Zugang zu digitalen Bibliotheken.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 – Zusammenarbeit mit der Stadt

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bibliotheksverein und der Stadt Illnau-Effretikon ist in vertraglichen Vereinbarungen (aktuell Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung) geregelt.

II. Mittel

Artikel 5 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Abonnementsbeiträgen;
2. Mitgliederbeiträgen;
3. Gönnerbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art;
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
5. Jährlichen Beiträgen der Stadt;
6. Weiteren staatlichen Beiträgen;
7. Mahngebühren und weiteren Einnahmen im Rahmen des Bibliotheksbetriebs.

Artikel 6 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

III. Mitgliedschaft

Artikel 7 – Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Für amtierende Bibliothekarinnen/Bibliothekare, amtierende Vorstandsmitglieder sowie langjährige ehemalige Mitarbeitende (mindestens 10 Dienstjahre) entfällt der Mitgliederbeitrag. Ansonsten sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

A. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 8 – Aufnahme als Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 9 – Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei juristischen Personen durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

Artikel 10 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

Der Ausschluss muss begründet werden.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Artikel 11 – Anfechtung des Ausschlusses

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten.

Die Einsprache muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstens Mitgliederversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder ein Mitglied in seiner bisherigen Mitgliederkategorie. Dadurch lebt die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge wieder auf.

Artikel 12 – Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Ausscheiden nicht mehr geschuldet.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 13 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Revisionsstelle.

Artikel 14 – Protokolle

Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. Die Sitzungsart (Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung);
2. Das Datum der Sitzung;
3. Die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung;
4. Den Namen der oder des Vorsitzenden;
5. Den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers;
6. Die Beschlüsse.

A. Mitgliederversammlung

Artikel 15 – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

1. Wahl des Präsidiums;
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (ausser den Bibliotheksleitungen und der Vertretung der Stadt);
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichts;
5. Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Déchargeerteilung an den Vorstand;
7. Genehmigung des Budgets;
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
9. Kenntnisnahme des Jahresprogrammes;
10. Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
12. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
13. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 16 – Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Anträge von Mitgliedern ausserhalb der Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 17 – Vorsitz

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident.

Artikel 18 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen

Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

B. Vorstand

Artikel 19 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

1. Präsidium;
2. Aktuariat;
3. Kassier/Kassierin;
4. Bibliotheksleitungen;
5. Beisitzende mit besonderen Aufgaben;
6. Vom Stadtrat delegiertes Mitglied.

Artikel 20 – Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Leitung des Vereins;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Erstellung des Jahresberichtes;
7. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
8. Aufsicht über den Bibliotheksbetrieb, den Rechnungsvorlauf und die Einhaltung des Budgets;
9. Anstellung der Bibliotheksleitungen, der Bibliothekarinnen/Bibliothekare und Festsetzung der Löhne;
10. Stellenbeschriebe für die Bibliotheksleitungen und Regelung der Stellvertretung;
11. Genehmigung der Benutzungsordnung;
12. Jährliche Festlegung der Abonnementsbeiträge;
13. Mitgliederwerbung, Ehrungen;
14. Abschluss und Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt;
15. Beschluss über den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 21 – Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Bibliotheksleitungen und der Vertretung der Stadt auf ein Jahr.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 22 – Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und teilt den einzelnen Ressorts ihre Aufgaben zu.

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.

Artikel 23 – Vertretung des Vereins

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten

Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

Für die laufenden Bank- und Postgeschäfte genügt die Einzelunterschrift des Kassiers/der Kassierin oder des Präsidiums.

Artikel 24 – Beschlussfassung

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 25 – Bibliotheksleitungen

Die Bibliotheksleitungen arbeiten im Rahmen des Stellenbeschriebs in eigener Verantwortung. Sie verfügen über die budgetierten Finanzen und sind verantwortlich für die Betriebsrechnung sowie die Bewirtschaftung der Abonnenten- und Gönnerbeiträge. Die Bibliotheksleitungen haben ein Vorschlagsrecht für die Anstellung von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren.

C. Revisionsstelle

Artikel 26 – Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung fest.

Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Revisionsgesellschaft, bestehen.

Artikel 27 – Wahl

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Revisionsstelle sein.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 28 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief oder in elektronischer Form.

Artikel 29 – Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 30 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 31 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

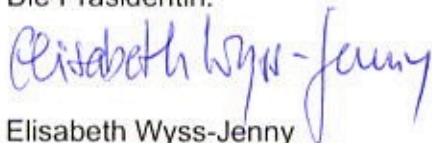
Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung ohne Nachfolgeorganisation fällt das Vereinsvermögen und das Bibliotheksgut der Stadt Illnau-Effretikon zu.

Genehmigung und Inkrafttreten

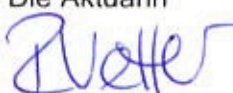
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 7. April 2026 genehmigt worden. Sie treten unmittelbar nach der Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. April 2010.

Die Präsidentin:



Elisabeth Wyss-Jenny

Die Äktuarin



Rita Vetter